

# **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

**DER  
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM**

**Nr. 743**

**08. Mai 2008**

**Geschäftsordnung des  
Senats der  
Ruhr-Universität Bochum**

vom 08. Mai 2008



# **Geschäftsordnung des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 08.05.2008**

Gem. Art. 16 Abs. 2 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum vom 25.10.2007 (VerfRUB) (Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 709 vom 14.12.2007) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Satzung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Senats**

§ 1 Einberufung

§ 2 Einberufungsfristen

§ 3 Vorbereitung der Sitzungen

§ 4 Aufstellung der Tagesordnung

§ 5 Sonstige Anträge und Anfragen

§ 6 Informationsrecht des Senats

### **II. Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

§ 7 Vorsitz

§ 8 Leitung der Sitzungen

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 10 Fragerecht

§ 11 Eilentscheidungen der oder des Vorsitzenden

### **III. Ablauf der Sitzungen**

§ 12 Feststellung der Tagesordnung

§ 13 Berichterstattung

§ 14 Vertagung

### **IV. Redeordnung**

§ 15 Wortmeldung und Worterteilung

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 17 Zwischenfragen

§ 18 Sachruf

### **V. Entscheidungen**

§ 19 Beschlussunfähigkeit

§ 20 Wahlen

§ 21 Abstimmungen

§ 22 Ergebnisfeststellung

### **VI. Organisatorische Regelungen**

§ 23 Ausschüsse und Kommissionen des Senats

§ 24 Sitzungsprotokoll

§ 25 Weiterleitung und Veröffentlichung von Beschlüssen

§ 26 Administrative Unterstützung der Senatsarbeit

### **VII. Schlussbestimmungen**

§ 27 In-Kraft-Treten

## **Präambel**

Diese Ordnung beschränkt sich auf Regelungen, die nicht bereits anderweitig vorgenommen worden sind. Die einschlägigen Vorschriften des Hochschulgesetzes, der Verfassung sowie der Geschäftsordnung des Hochschulrates der Ruhr-Universität sind zur Information im Anhang abgedruckt.

### **I. Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Senats**

#### **§1**

#### **Einberufung**

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Senat zu seinen Sitzungen ein. Die Termine der Sitzungen sind jeweils für das folgende Semester im Voraus festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. In der vorlesungsfreien Zeit sollen Sitzungen nur in Ausnahmefällen stattfinden.

(2) Die Einladung erfolgt per Hauspost. Soweit kein Dienstpостfach zur Verfügung steht, wird sie mit einfachem Brief an die Privatanschrift zugestellt. Einladung und Tagesordnung sind darüber hinaus auf geeignete Weise universitätsöffentlich bekannt zu geben.

(3) Dem Einladungsschreiben sind die Tagesordnung sowie die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen. Das gilt auch für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung. Unterlagen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen nachgereicht werden.

(4) Das Einladungsschreiben und die beigefügten Unterlagen dürfen auch elektronisch übermittelt werden, soweit eine Adressatin oder ein Adressat nicht ausdrücklich widerspricht. In jedem Fall erhalten die Mitglieder des Senats und ihre Stellvertreterinnen und ihre Stellvertreter die Unterlagen auf Verlangen auch in Papierform.

#### **§2**

#### **Einberufungsfristen**

(1) Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor der Sitzung.

(2) Der Senat darf auch ohne Wahrung dieser Frist tagen, wenn zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend sind und mehrheitlich auf die Einhaltung der Einberufungsfrist verzichten.

#### **§3**

#### **Vorbereitung der Sitzungen**

Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Senats im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden vor.

#### **§4**

#### **Aufstellung der Tagesordnung**

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erstellt einen Vorschlag für die Tagesordnung. Sie oder er hat dabei Anträge von Mitgliedern des Senats, die bis zum 10. Werktag vor der Sitzung eingegangen sind, zu berücksichtigen. Der Tagesordnungsvorschlag muss einen Punkt „Fragen an das Rektorat“ enthalten.

(2) In der Regel 10 Tage vor einer Senatssitzung erörtert die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Tagesordnung gemeinsam mit den Sprecherinnen und Sprechern der Mitgliedergruppen. Die Rektorin oder der Rektor nimmt an diesen Erörterungen teil.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann in dringenden Fällen bis 48 Stunden vor dem angesetzten Sitzungsbeginn die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangen. Der Antrag ist schriftlich mit einer Begründung vorzulegen und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unverzüglich an die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen weiterzuleiten.

(4) Über Gegenstände, die gemäß Abs. 3 nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, darf ein Beschluss nicht gefasst werden, wenn ein Senatsmitglied widerspricht. Abweichungen sind nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats zulässig.

(5) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied des Senats widerspricht. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

#### **§5 Sonstige Anträge und Anfragen**

Alle an den Senat gerichteten sonstigen Anträge, Anfragen und Mitteilungen hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende in der jeweils nächsten Sitzung dem Senat vorzulegen. Der Senat entscheidet auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden über die Behandlung der Anträge und Anfragen.

#### **§6 Informationsrecht des Senats**

(1) Die Mitglieder des Senats haben im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht auf umfassende Information durch alle Organe und Einrichtungen der Universität sowie der Fakultäten. Die Informationen werden über das Rektorat geleitet.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die beratenden Mitglieder des Senats haben das Recht zur Einsichtnahme in die Senatsakten am Aufbewahrungsort.

### **II. Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

#### **§7 Vorsitz**

(1) Der Senat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinen Reihen. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden entspricht ihrer oder seiner Amtszeit als Mitglied des Senates. Zur Wahl der oder des Vorsitzenden bemühen sich die Sprecherinnen und Sprecher der Mitgliedergruppen um einen gemeinsamen Wahlvorschlag.

(2) Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine Bewerberin und kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, beraten die Sprecherinnen und Sprecher der Mitgliedergruppen erneut über einen gemeinsamen Wahlvorschlag.

(3) Die oder der Vorsitzende gehört dem Senat beratend an. Für die Dauer der Amtszeit der oder des Vorsitzenden ruht sein Wahlmandat. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nimmt während der Ausübung des Vorsitzes an Abstimmungen nicht teil. Die Stellvertretungsregelungen finden entsprechend Anwendung.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit der oder des Vorsitzenden und vor der Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden nimmt sie oder er die Aufgaben der oder des Vorsitzenden kommissarisch wahr. Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Senates wird abweichend hiervon von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Senates geleitet, bis eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt ist. Sofern sich das an Lebensjahren älteste Mitglied für den Vorsitz des Senates bewirbt, übernimmt das nächstälteste Mitglied die Sitzungsleitung bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

#### **§8 Leitung der Sitzungen**

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie oder er sorgt für einen zügigen und sachgerechten Ablauf der Beratungen unter Berücksichtigung der Belange der Mitgliedergruppen. Wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht mehr gewährleistet erscheint, kann sie oder er die Sitzung unterbrechen oder vertagen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erstattet zu jedem Punkt der Tagesordnung Bericht. Sie oder er kann diese Berichtspflicht durch Dritte erfüllen.

(3) Soweit der Senat keine wörtliche Formulierung beschlossen hat, erfolgt die endgültige Fassung eines Senatsberichtes oder Senatsbeschlusses durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende entscheidet über die Auslegung dieser Geschäftsordnung. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats, ist die Auslegungsfrage durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.

#### **§9 Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Senats sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Beratung und Beschlussfassung in Personalangelegenheiten und in Grundstücksangelegenheiten sind grundsätzlich nichtöffentlich. Ehrungen werden als Personalangelegenheiten behandelt.

(2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

(3) Neben den Mitgliedern dürfen auch alle stellvertretenden und beratenden Mitglieder des Senats am nichtöffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

#### **§10 Fragerecht**

(1) Die stimmberechtigten, stellvertretenden und beratenden Mitglieder des Senats können an das Rektorat Anfragen stellen. Die Anfragen sollen mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich gestellt werden.

(2) Ist die unmittelbare Beantwortung einer Frage nicht möglich, erfolgt die Antwort spätestens bis zur nächsten Senatssitzung.

#### **§11 Eilentscheidungen der oder des Vorsitzenden**

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende. Dies gilt nicht für Wahlen. Die Entscheidungen der oder des Vorsitzenden erfolgen nach Möglichkeit im Benehmen mit den Sprecherinnen und Sprechern der Senatsgruppen. Die oder der Vorsitzende hat dem Senat unverzüglich die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Der Senat kann zu der Eilentscheidung Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist den Betroffenen zuzustellen.

### III. Ablauf der Sitzungen

#### §12

#### Feststellung der Tagesordnung

- (1) Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung festgestellt.
- (2) Der Senat kann mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen.
- (3) Jede nachträgliche Umstellung der Tagesordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

#### §13

#### Berichterstattung

Neben dem regelmäßigen Bericht des Rektorats sollen die Vorsitzenden der ständigen Universitätskommissionen über Beratungsgegenstände von wesentlicher Bedeutung mündlich berichten.

#### §14

#### Vertagung

- (1) Ein Beschluss über die Vertagung der Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind vorrangig in die Tagesordnung der nächsten Senatssitzung aufzunehmen.

### IV. Redeordnung

#### §15

#### Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er kann jederzeit das Wort ergreifen. Zu persönlichen Erklärungen oder zu sachlichen Richtigstellungen darf das Wort auch außerhalb der Tagesordnung erteilt werden.
- (2) Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, Nichtmitgliedern der Ruhr-Universität für einzelne, genau zu bezeichnende Gegenstände das Rederecht zu erteilen.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann eine Beschränkung der Redezeit verfügen. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senat.
- (4) Antragstellerinnen und Antragstellern ist sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung über ihren Antrag das Wort zu erteilen.

#### §16

#### Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Durch die Meldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen einer Rednerin oder eines Redners unterbrochen. Die Wortmeldungen können durch Zuruf erfolgen. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:

- befristete Unterbrechung der Sitzung oder Vertagung der Sitzung
- Nichtbefassung oder Verschiebung eines Antrags oder Tagesordnungspunktes
- Teilung oder Verbindung von Anträgen oder Tagesordnungspunkten
- Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- Überweisung an einen Ausschuss
- Schluss der Debatte
- Schluss der Rednerliste
- Beschränkung der Redezeit
- Feststellung der Beschlussfähigkeit

- Wahlanfechtung
- Rederecht für Nichtmitglieder
- Befragung einer Kandidatin oder eines Kandidaten
- Neueröffnung der Kandidatenliste
- Schluss der Sitzung

Zur Geschäftsordnung erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung darf nur von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats und nur bis zum Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Er ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenstimme abzustimmen. Die Gegenrede braucht nicht begründet zu werden.

(3) Beschlüsse zur Geschäftsordnung können in derselben Sitzung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats aufgehoben oder verändert werden.

#### §17

#### Zwischenfragen

**Die Vorsitzende oder der Vorsitzende** kann während einer Aussprache Zwischenfragen zulassen. Die Frage ist kurz zu formulieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

#### §18

#### Sachruf

Wenn eine Rednerin oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand abweicht, kann ihn die Vorsitzende oder der Vorsitzende zur Sache verweisen. Wird sie oder er mehrfach in derselben Rede zur Sache verwiesen, so kann ihm die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Wort entziehen.

### V. Entscheidungen

#### §19

#### Beschlussfähigkeit

Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist vor Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festzustellen. Die festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes das Gegenteil festgestellt wird. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Sitzung sofort zu vertagen und den Zeitpunkt der nächsten Sitzung zu verkünden.

#### §20

#### Wahlen

(1) Die Wahl der Mitglieder der ständigen Universitätskommissionen bedarf neben der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats auch der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der entsendenden Gruppe im Senat.

(2) Wahlen erfolgen durch Vergabe von Stimmzetteln. Bewerberinnen und Bewerber werden jeweils mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.

(3) Die Abwahl eines Mitglieds einer Universitätskommission oder eines Ausschusses kann nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers erfolgen.

(4) Bei der Aussprache über Personen im Zusammenhang mit Wahlen sind die Öffentlichkeit und der Betroffene ausgeschlossen. Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist nicht zulässig. Ein Protokoll wird nicht geführt.

## **§21 Abstimmungen**

- (1) Erfordert ein Gegenstand eine Abstimmung, so findet sie grundsätzlich im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Über den Antrag, der am weitesten geht, ist zuerst abzustimmen. Die Anträge sind so zu fassen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ entschieden werden können.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende gibt den Wortlaut oder den wesentlichen Inhalt eines Antrags, die Art der Abstimmung sowie die erforderlichen Mehrheiten bekannt. Sie oder er legt die Reihenfolge der Abstimmung fest. Bei Zweifeln entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Senats.
- (3) Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (4) Der Senat kann mit der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder namentliche Abstimmung beschließen. Auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (5) Auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliedergruppe muss zu einem Beschlussgegenstand gesondert nach Mitgliedergruppen abgestimmt werden.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats hat das Recht, seine Entscheidung zu Protokoll zu geben.
- (7) Die Mitglieder dürfen an der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen (§ 20 Verwaltungsverfahrensgesetz NW) einen persönlichen Vor- oder Nachteil bringen können.
- (8) Im Rahmen einer Benennungsherstellung kann der Senat eine Vorlage des Rektorates einmalig an das Rektorat zurückverweisen. In diesem Fall wird sich das Rektorat bemühen, eine einvernehmliche Vorlage bis zur nächsten Sitzung des Senats einzureichen.

## **§22 Ergebnisfeststellung**

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen fest.
- (2) Bezweifelt ein stimmberechtigtes Mitglied unmittelbar nach der Feststellung des Ergebnisses die Richtigkeit der Feststellung, ist die Abstimmung oder Wahl zu wiederholen, wenn die Zweifel begründet sind. Über ihre Begründetheit entscheidet der Senat.
- (3) Wenn ein Tagesordnungspunkt durch Wahl oder Abstimmung abgeschlossen worden ist, kann er in derselben Sitzung nicht erneut beraten und entschieden werden.

## **VI. Organisatorische Regelungen**

### **§23 Ausschüsse und Kommissionen des Senats**

- (1) Der Senat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben bilden. Er kann Vorgaben für die Aufgabenerledigung, den zeitlichen Ablauf und die Berichterstattung machen.
- (2) Die Ausschüsse bestehen grundsätzlich aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar im Verhältnis 3 (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer): 1 (Vertreterin oder Vertreter der akademischen Mitarbeiter/innen): 1 (Studierende/r): 1 (Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung). In diesem Falle kann Ausschussvorsitzende oder Ausschussvorsitzender nur eine Professorin oder ein Professor sein; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden doppelt.
- (3) Die Amtszeit eines Ausschusses endet mit der Amtszeit des Senats. Bis zur Ernennung der neuen Mitglieder führen die Ausschüsse in der bisherigen Besetzung vorläufig die Geschäfte weiter.
- (4) Die Mitgliedergruppen benennen die ihrer Gruppe zuzurechnenden Vertreter/innen in einem Ausschuss. Es besteht die Mög-

lichkeit, jedem Mitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zuzuordnen.

- (5) Für das Verfahren der Ausschüsse gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß.
- (6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Ausschussmitglieder können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Die Ausschüsse können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit von Sitzungen oder der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte beschließen. Das Gleiche gilt für den Beschluss der Vertraulichkeit. Im Protokoll ist festzuhalten, ob die Sitzungen der Ausschüsse öffentlich oder nicht öffentlich waren und inwieweit der Inhalt der Beratungen vertraulich war.
- (7) Der Senat kann zu seiner Beratung und Unterstützung Kommissionen einsetzen. Ihnen dürfen auch Nichtmitglieder des Senats angehören. Für sie gelten die für Ausschüsse geltenden Regelungen entsprechend.

### **§24 Sitzungsprotokoll**

- (1) Über die Sitzungen des Senats werden Verhandlungsprotokolle angefertigt. Die Protokolle sind nach ihrer Genehmigung soweit es den öffentlichen Teil der Sitzung betrifft für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität zugänglich.
- (2) Das Protokoll muss den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und den wesentlichen Gang der Verhandlungen enthalten. Es hat wiederzugeben, ob und in welchem Umfang die Sitzung nicht öffentlich war.
- (3) Eine wörtliche Wiedergabe von Äußerungen im Protokoll darf nur mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners erfolgen.
- (4) Auf Wunsch der Rednerin oder des Redners ist seine Äußerung in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (6) Der Protokollentwurf wird den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern des Senats zugestellt. Es bedarf der Genehmigung durch den Senat. Ein Einspruch ist nur wegen unrichtiger Wiedergabe von Ergebnis und Verlauf der Sitzung zulässig. Zweifel sind von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu klären. Ist eine Klärung nicht möglich, entscheidet der Senat.

### **§25 Weiterleitung und Veröffentlichung von Beschlüssen**

- (1) Beschlüsse des Senats werden von der Rektorin oder vom Rektor ausgefertigt und, soweit sie ministerieller Zustimmung bedürfen, dem Ministerium zugeleitet.
- (2) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in geeigneter Weise in der Universität zu veröffentlichen.

### **§26 Administrative Unterstützung der Senatsarbeit**

Die administrative Vorbereitung der Sitzungen des Senats und der Ausschüsse sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse erfolgen durch die Universitätsverwaltung. Sie unterstützt die Arbeit der Mitgliedergruppen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§27**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 24.04.2008.

Bochum, den 08.05.2008

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Prof. Dr. Elmar Weiler

**Für die Senatsarbeit einschlägige Vorschriften aus anderen Rechtsquellen**  
**A. Hochschulgesetz**  
**§ 12**  
**Verfahrensgrundsätze**

(1) Die Organe haben Entscheidungsbefugnisse. Sonstige Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in diesem Gesetz bestimmt ist. Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Entscheidungsbefugnissen können zu ihrer Unterstützung beratende Gremien (Kommissionen) bilden. Gremien mit Entscheidungsbefugnissen können darüber hinaus Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einrichten; dem Ausschuss mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten des Verbundstudiums dürfen auch Mitglieder des Fachbereichs angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Gremium aus dessen Mitte gewählt. Die Grundordnung kann Kommissionen und Ausschüsse vorsehen. Bei der Wahrnehmung von Entscheidungsbefugnissen ist § 4 zu beachten.

(2) Die Sitzungen des Senats und des Fachbereichsrates sind grundsätzlich öffentlich. Das Nähere bestimmen die jeweiligen Geschäftsordnungen. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nichtöffentlich.

(3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(4) Sitzungen der Gremien finden in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten statt. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(5) Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule stellt sie sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden.

**§ 17**  
**Die Wahl der Präsidiumsmitglieder**

(...)

(3) Die Wahlen nach Absatz 1 und 2 werden durch eine paritätisch von Mitgliedern des Hochschulrates und des Senats besetzte Findungskommission vorbereitet und bedürfen jeweils der Bestätigung durch den Senat mit der Mehrheit seiner Stimmen. Wird eine Wahl innerhalb einer von der Grundordnung bestimmten Frist vom Senat nicht bestätigt, kann der Hochschulrat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Stimmen die Bestätigung ersetzen; soweit Mitglieder der Hochschule Mitglieder des Hochschulrates sind, reicht eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen hin. Das Nähere zu den Wahlen und zur Findungskommission bestimmt der Hochschulrat im Benehmen mit dem Senat in seiner Geschäftsordnung.

(4) Der Hochschulrat kann nach Anhörung des Senats jedes Mitglied des Präsidiums mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen abwählen; mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Präsidiums beendet. Die Wahl eines neuen Mitglieds nach den Absätzen 1 oder 2 und seine Bestätigung nach Absatz 3 sollen unverzüglich unter Mitwirkung der Fin-

dungskommission erfolgen. Das Verfahren zur Wahl und zur Abwahl regelt der Hochschulrat in seiner Geschäftsordnung.

(...)

**B. Verfassung der Ruhr-Universität Bochum**  
**Art. 6**  
**Grundsätze der Selbstverwaltung**

(...)

(5) Die Organisation der Selbstverwaltung muss bestimmt sein von den Grundsätzen der Transparenz, der Kontrolle und der Information. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.

**C. Geschäftsordnung des Hochschulrats der Ruhr-Universität Bochum**  
**§ 7**  
**Wahl der Rektoratsmitglieder**

(1) Die Wahlen der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder werden von einer Findungskommission vorbereitet, der jeweils drei Vertreter des Hochschulrates und des Senates angehören. Die Findungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus den Reihen der Hochschulratsmitglieder. Die Findungskommission beschließt mit der Mehrheit ihrer Stimmen einen Vorschlag. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(2) Die Wahlen der nicht hauptamtlichen Mitglieder des Rektorats erfolgen auf Vorschlag der designierten Rektorin oder des designierten Rektors. Er oder sie übermittelt seinen Vorschlag der Findungskommission zur Stellungnahme vorab. Die Anzahl der nichthauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren bestimmt der Hochschulrat.

(3) Nach Anhörung des Senats kann der Hochschulrat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen abwählen; mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet. Vor der Abwahl ist der Rektorin oder dem Rektor und dem betroffenen Rektoratsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Wahl eines neuen Mitglieds und seine Bestätigung durch den Senat erfolgen unverzüglich.